

Jokertage

vom 27.09.2022
in Kraft seit 01.10.2022

1. Grundlage

Volksschulverordnung § 30.

2. Bestimmungen

Pro Schuljahr können die Schüler:innen dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen während zweier Tage fernbleiben. Diese sogenannten Jokertage können einzeln oder zusammengefasst auf die Kindergartenstufe, auf die 1. – 3. Primarklasse, auf die 4. – 6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe bezogen werden.

Es können keine Halbtage bezogen werden. Findet der Unterricht nur während eines Halbtages statt, gilt der bezogene Jokertag als ganzer Tag.

Während einer Stufe nicht bezogene Jokertage verfallen.

Der Bezug von Jokertagen soll nach Möglichkeit zwei Tage vorher mit dem Formular «Bezug von Jokertagen» der Klassenlehrperson mitgeteilt werden. Das Formular ist bei der Klassenlehrperson erhältlich oder kann auf der Schulwebsite heruntergeladen werden.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass alle weiteren betroffenen Personen / Stellen (Therapie, Fachlehrpersonen, Betreuung) über den Bezug von Jokertagen informiert sind.

Schüler:innen sind verpflichtet, den verpassten Lernstoff sowie Lernkontrollen in Absprache mit den Lehrpersonen nachzuholen.

Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage mit einem «J» in die Absenzenliste ein.

3. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 27. September 2022 per 1. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. August 2015.